

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts- Bezirke

Nagold, Freudenstadt, Horb und Herrenberg.

Nro. 14.

1855.

Dienstag,

17. Februar.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

## Verfügungen der Königlichen Bezirks-Behöden.

Freudenstadt. [Ein Schneider-Lehrjunge sucht für die letzte Hälfte seiner Lehrzeit einen Lehrmeister.] Ein früherer Waisenknabe von hier gebürtig, ist seit einiger Zeit bei der Schneider-Profession; eingetretener Umstände wegen aber kann ihn der Lehrmeister nicht gänzlich auslehren, und deshalb wünscht man ihn für den Rest seiner Lehrzeit bey einem gut prädicirten Meister unterzubringen, mit welchem von Seiten der unterzeichneten Stelle ein Lehrvertrag eingegangen werden wird.

Da der Lehrjung bald eintreten kann, so sieht man den Anträgen in Wälde entgegen.

Den 15. Februar 1855.  
Stadtschultheißenamt.

Haiterbach, Oberamts Nagold. [Gläubiger und Schuldner Aufruf.]

Um das Verlassenschafts-Inventar, des unlängst verstorbenen Michael Hajmann, gewesenen Hofbauern zu Alt Nuifra, mit Sicherheit fertigen zu können, werden alle diejenige, welche aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung an denselben zu machen haben, so wie diejenige die demselben schulden, oder mit ihm in Abrechnung stehen, anmit aufgefordert, ihre Forderungen und Schuldigkeiten binnen 30 Tagen der unterzeichneten Stelle, um so gewisser anzuzeigen, als nach Verfluß dieser Zeit das Vermögen vertheilt wird, und alle welche ihre Ansprüche nicht geltend gemacht haben, unberücksichtigt bleiben würden.

Den 9. Februar 1855.  
Stadtschultheißenamt,  
Maier.

Oberschwandorf, Oberamts Nagold. [Gläubiger-Aufruf und Verlassenschafts-Aufkündigung.] Um das Ver-

und dergleichen.  
de von Meilen  
n, oder nicht,  
Hinterlassenen  
davon nehmen.  
General Confut.  
Vereinigten  
heiten mischt.  
n auf gleiche  
Vereinigten  
erflüssig segn,  
g der  
Eides Statt  
me, superior,  
nigten Staa-  
te, und zwar  
e Absicht sei,  
zu entsagen  
ische Fürsten,  
ns besondere  
n Unterthan  
nder begehrt  
Vereinigten  
n Kreis oder  
daß er ein  
stitution der  
eweisen, daß  
re Zeugnisse  
das Bürger-  
pelte.  
wandern will,  
irken. Wir  
leich er vom  
Transport-  
geplage, zu  
unter als für  
nen mäßigen  
ebenszeit zu  
ng folgt.]



lassenschafts-Inventar des verstorbenen Schwanewirth Conrad Krauß von hier, mit Sicherheit fertigen zu können, werden alle diejenige die eine Forderung an ihn zu machen glauben, sowie diejenige welche Bürgschaften von ihm in Händen haben, aufgefordert, sich innerhalb 50 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden, ihre etwaige Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie sich die hieraus entstehende Nachtheile selbst zuzuschreiben haben.

Um Bekanntmachung dieser Aufforderung werden die Ortsvorstände gebeten.

Den 14. Februar 1835.

Waisengericht, aus Auftrag  
Schultheiß Walz.

**Bittelbronn, Oberamts Horb.**  
[Gläubiger Aufruf.] Auf das Ableben am 1. Januar 1835 des Michael Schäfer, gewesenen Lindenwirths zu Bittelbronn werden alle diejenige Gläubiger, welche von dem Schäfer Schuldurkunden, oder geleistete Bürgschaften in Händen haben, und an das Schäfer'sche vorhandene Vermögen eine rechtmäßige Ansprache machen wollen, aufgefordert, binnen 15 Tagen ihre Forderungen bei dem Waisengericht zu Bittelbronn schriftlich anzuzeigen, indem sich sonst die Gläubiger nach Verfluß obiger Frist, alle daraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben haben.

Den 5. Februar 1835.

Im Namen des Waisengerichts  
Schultheiß Dettling.

Außeramtliche Gegenstände.  
Ettmansweiler, Oberamts Na-

gold. [Geld auszuleihen.] Bei Unterzeichnetem liegen gegen gesetzliche Versicherung 120 fl. zum Ausleihen parat.

Den 13. Februar 1835.

Gemeindepfeger  
Michael Waidelich.

**Untertalheim, Oberamts Nagold.** [Dehlfuchsen feil.] Der Unterzeichnete hat ungefähr 500 Stück Dehlfuchsen zu verkaufen.

Dehlmüller G d h.

**Nagold.** [Geld auszuleihen.] Es sind gegen gesetzliche Versicherung und 5procentige Verzinsung 500 fl. in einem oder mehreren Posten auszuleihen, und giebt gegen Einhäudigung von Informativ Pfandscheinen nähere Auskunft die  
Redaktion.

**Salzstetten, Oberamts Horb.**  
Mehrere Brunnenthailhaber, haben bei dem Unterzeichneten einen großen in einem guten Zustand befindlichen Teichbohrer, von 9 Schuh lang und im Gewende 4 Zoll dick zum Ausleihen in Bereitschaft, um den billigen Preis diesen zu einem Plozbrunnen brauchen zu dürfen um 56 kr. Sämmtliche Ortsvorsteher werden ersucht, dieses ihren Amtsuntergebenen bekannt machen zu wollen.

Den 16. Februar 1835.

Peter Wehle.

**Nagold.** [Holzverkauf.] In dem Stadtwald Sommerhalden werden

Montag am 23. d. M.

ohngefähr 40 Klstr. Buchen- und Tannen-Scheuterholz mit ohngefähr 3000 Bund dergleichen Reisach öffentlich an den Meistbietenden gegen gleichbaare Bezahlung versteigert, wozu die Liebhaber, sowohl

Auswärtige als Einheimische, höflich ein-  
geladen werden, sich

Morgens 9 Uhr  
bei der Krone dahier einzufinden.

Den 12. Februar 1855.

Waldmeister, Gottlieb Köhle.

Freudenstadt. [Verkauf einer  
Zuschneermaschine.] Aus der Gannt-  
masse des Zuschneermachers Georg Fr. Mün-  
ster, wird eine Zuschneermaschine mit  
Zugehör öffentlich verkauft, welche zu  
25 fl. taxirt ist. Die erforderlichen Stü-  
cke sind sämtlich vorhanden, vor dem  
Gebrauch aber ist einige Reparation  
nöthig.

Wer nun bis zum 2. März d. J.  
das höchste Anbot macht, dem wird die  
gedachte Maschine, sofern dieses nicht  
unter dem Aufschlag ist, zugesagt.

Den 9. Februar 1855.

Güterpfleger, Stadtrath  
Zeeb.

Nagold. [Aufforderung.] Die  
Herrn Ortsvorsteher werden höflich ersucht  
ihren untergebenen Bürgern und We-  
bermeistern zu eröffnen, daß diejenige,  
welche Lehrlinge angenommen, und noch  
nicht eingeschrieben sind, sowie auch diese  
bey welchen ihre Lehrzeit verstrichen, und  
gesetzlich geprüft werden müssen, sich am  
24. d. Mts. mit ihrem Lehrmeister, Va-  
ter oder Pfleger Morgens 9 Uhr bei  
dem Zunftvorstand dahier bei Strafe ein-  
finden sollen. Auch möchten die Herrn  
Ortsvorsteher denjenigen Webern welche  
das Meisterrecht nicht erlangt haben,  
deutlich erklären, daß solche nicht befugt  
seyen, fremde Lehrlinge oder Gesellen an-  
zunehmen, indem dann bei einer bevor-

stehenden Visitation durch die Obermeis-  
ter solche sich vorfindende aufnotirt, und  
dem K. Oberamt zur strengen Abrügung  
übergeben werden.

Den 16. Februar 1855.

Im Namen des Zunftvorstandes  
Obmann, Stadtrath  
Schmidt.

Nagold. [Rekrutenverein.]

Den vielen Anfragen zu begegnen zeige ich  
an, daß sich bereits dem hiesigen Rekruten-  
Verein 36 Mitglieder, durch die Einlage von  
100 fl. definitiv angeschlossen haben. Schrift-  
liche Anmeldungen liegen 74 vor. Wer sich  
noch anzuschließen geneigt ist, beliebe in  
Bälde die Einlage summe einzusenden.

Den 12. Februar 1855.

F. W. Fischer,  
Vorstand des Vereins.

Freudenstadt. Ich zeige hiemit an  
daß ich wieder Metallfedern in Gummielast-  
kum ruhend, erhalten habe. C. L. Sturm.

An M. Sch . . . . .

Lebe wohl! auf diesem Wege rufe ich  
dir nach, Lebe wohl, da es mir nicht mehr  
vergönnt war dich zu sprechen. Kehre bald  
wieder ein du Holde im Engel zu U. . . . . g,  
dort sah, und hofft dich wieder zu seh'n  
dein . . . . .

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und  
Brod-Preise.

In Nagold,

den 14. Februar 1855.

Dinkel 1 Schfl. alter	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.	Verkauft wurden:	0 Scheffel.
Dinkel 1 — neuer	4 fl. 34 fr. 4 fl. 24 fr. 4 fl. 15 fr.	Verkauft wurden:	152 Scheffel.
Haber	4 fl. 24 fr. 4 fl. 16 fr. 4 fl. 12 fr.	Verkauft wurden:	7 Scheffel.
Gersten	7 fl. 12 fr. 7 fl. 8 fr. 7 fl. — fr.	Verkauft wurden:	12 Scheffel. 4 Sri.
Roggen	8 fl. — fr. 7 fl. 12 fr. 7 fl. — fr.	Verkauft wurden:	8 Scheffel. — Sri.
Erbfen 1 Sri.	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.	Verkauft wurden	0 Scheffel. 5 Sri.



Fleisch-Preise.		
Rindfleisch	1 Pfund	6kr.
Schweinefleisch	mit Speck	8kr.
	ohne	7kr.
Kalbfleisch	1 Pfund	6kr.
Brod-Taxe.		
Kernenbrod	8 Pfund	18kr.
1 Kreuzerweck schwer		9 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> Loth.

T. Stadtschultheißenamt,  
Zuchstatt.

In A l t e n s t a d t ,  
den 11. Febr. 1835.

Dinkel 1 Schfl.	4fl. 50kr.	4fl. 45kr.	4fl. 40kr.
-----------------	------------	------------	------------

Haber 1 —	4fl. 36kr.	4fl. 30kr.	—fl. —kr.
Kernen 1 Sri.	1fl. 16kr.	1fl. 14kr.	—fl. —kr.
Roggen —	1fl. —kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Gersten —	1fl. —kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Bohnen —	—fl. —kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Erbsen —	—fl. —kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.

Auflösung des Logogryphs in No. 10.  
Bleiche. Leiche. Eiche. Ich.

K. Oberämter Nagold, Freudenstadt, Horb und Herrenberg.

An das Deutsche Publicum.

[F o r t s e t z u n g.]

Der Werth welcher darin steht, wird, in Geld verwandelt und hier in Land und Vieh angelegt, sich so gut verzinsen, daß damit jederzeit, wann's gebraucht wird, leicht das doppelte angeschafft werden kann, zumal da baumwollene Stoffe sehr schön, dauerhaft und billig hier zu Lande verfertigt werden. Betten sind nothwendig für die Reise, allein dazu sind Matrazen von Pferdehaar oder Seegras, und wollene Decken hinlänglich. Federbetten halten wir für überflüssig, besonders wenn sie von hier weiter nach den westlichen Staaten transportirt werden sollen, woher man Federn hier zu Markte bringt. Die nothwendigen Gegenstände sollten in leichte Kisten, Koffer, oder starke Reisefäcke gepackt seyn, damit sie am Bord des Schiffs und auf der Weiterreise weniger hinderlich werden.

Zum Einschiffen ist Bremen für den grösseren Theil der Deutschen der geeignetste Hafen. Dort sind eine Anzahl Schiffseigner schon seit Jahren darauf eingerichtet, Auswanderer hieher zu befördern. In Hinsicht der Wahl des Schiffs muß sich der Auswanderer schon auf die Fürsorge seines Commissionairs verlassen, indem er selbst, mit dem Seewesen unbekannt, nicht im Stande sein würde, ein richtiges Urtheil zu fällen. Soviel glauben wir aber Jedem, der über Bremen kommt, im Allgemeinen an die Hand geben zu können, daß er denjenigen Schiffen, welche in Bremen oder hier in Baltimore zu Hause gehören, gemeiniglich den Vorzug geben kann, weil diese durch lange Erfahrung mit allen Erfordernissen der Reise bekannt sind, und es ihnen mehr darum zu thun seyn muß, ihren guten Ruf zu erhalten, als einem Schiffe, welches nur zufällig eine einzelne Ladung Passagiere bringt. In Bremen ist eine löbliche Verordnung, nach welcher der Eigener oder Capitain einer Schiffes, das Passagiere ladet, vor seiner Abreise Beweise bringen muß, daß es auf 90 Tage mit Proviant und Wasser für die volle Zahl der Passagiere versehen ist, und in den Vereinigten Staaten besteht ein anderes sehr löbliches Gesetz, dem zufolge ein Schiff nach Verhältnis seiner Tonnen-Größe in der Anzahl der Passagiere beschränkt ist. Durch diese Verordnungen ist der Passagier hinlänglich gegen Mangel geschützt, selbst wenn eine Reise ungewöhnlich lang seyn sollte. Auch in Holland sind von der Regierung ähnliche Verordnungen zum Schutze von Auswanderern erlassen.

[Fortsetzung folgt.]